



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND
FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND
WASSERWIRTSCHAFT
BMLFUW-UW – VI/2
z.H. Herrn Mag. Georg Fürnsinn
Stubenbastei 5
1010 Wien

Unser Zeichen 108/13/MK

Sachbearbeiter Dr. Knotek

Telefon +43 | 1 | 811 73-252

eMail knotek@kwt.or.at

Datum 22. Februar 2013

Stellungnahme zu folgenden Entwürfen:

- **Bundesgesetz, mit dem das AWG 2002 geändert wird (AWG-Novelle 2013)**
- **Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten (Verpackungsverordnung 2013)**

(GZ.: BMLFUW-UW.2.1.6/0122-VI/2/2012)

Sehr geehrter Herr Mag. Fürnsinn,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AWG 2002 geändert wird (AWG-Novelle 2013) sowie zum Entwurf einer Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten (Verpackungsverordnung 2013).

Stellungnahme

Zu § 8 VVO

§ 8 VVO sieht vor, dass Primärverpflichtete bis spätestens 31. Dezember an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem (S+V System) für Haushaltsverpackungen teilzunehmen haben. Die gewählte Formulierung suggeriert die Möglichkeit einer nachträglichen Systemteilnahme, was aber unklare Rechtsverhältnisse zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bedeuten würde.

Schönbrunner Straße 222–228 (U4-Center) · 1120 Wien · Austria
Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100 · eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Bankverbindungen: UniCredit Bank Austria AG 0049-46000/00 · Erste Bank AG 012-03304 · Postsparkasse 1838.848
DVR 459402

Wir regen an, diese Regelung derart umzuformulieren, dass klargestellt wird, dass der Primärverpflichtete jeweils zu Beginn jeden Quartals eine Vereinbarung mit jenem S+V System eingegangen sein muss, bei dem er mit seinen Verpackungen teilnehmen wird.

Zu § 9 Abs. 2 Z1 und § 13 Abs. 2 Z1 VVO

§ 9 Abs. 2 Z1 und § 13 Abs. 2 Z1 VVO legen die Grundsätze zur Einhebung der Mittel von S+V Systemen fest. Dabei sind sowohl das Gleichbehandlungsgebot aller Vertragspartner als auch das Verbot von Rabatten normiert.

Mit dem erwartungsgemäß zunehmenden Agieren von sogenannten Maklern, sind flankierende Maßnahmen notwendig, um einen fairen Wettbewerb auf Basis gegebener rechtlicher Bestimmungen zur Tarifgestaltung zu gewährleisten.

Wir regen an, die Aufnahme zusätzlicher Regelungen, die sicherstellen, dass durch die Zwischenschaltung von sogenannten Maklern zwischen Verpflichtetem und S+V System, die dem VVO/AWG-Entwurf zu Grunde liegenden Intentionen nicht ausgehebelt werden können. Beispielsweise sollte sichergestellt werden, dass auch Makler das Gleichbehandlungsgebot aller Vertragspartner und das Verbot von Rabatten zu befolgen haben.

§ 9 Abs. 2 Z2 und § 13 Abs. 2 Z2 VVO

§ 9 Abs. 2 Z2 und § 13 Abs. 2 Z2 VVO sehen vor, dass Überschüsse aus Vorperioden bei der Tarifikalkulation keine Berücksichtigung finden dürfen. Eine eindeutige Vorgabe, wie diese Überschüsse zu ermitteln sind, findet sich nicht. Das in den Erläuterungen (zu § 9, Seite 7/10) angeführte Schema für die Ermittlung von Gewinn/Verlust bzw. Überschuss/Unterdeckung ist in dieser Form nicht nachvollziehbar (zB werden unter Punkt 2 „Kosten“ auch „Erlöse“ genannt (2.3.); es fehlt Punkt 2.4; Einbeziehung von Lizenzeinnahmen lt Plan versus laut Vorperioden; unklare Einbeziehung bilanzrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Bildung/Auflösung von Rückstellungen, ...)

Weiters bleibt unklar, wie S+V Systeme mit den sogenannten Überschüssen zu verfahren haben. Im Falle, dass die Überschüsse an die Systemteilnehmer zu refundieren sind (was bei Unterdeckung, d.h. bei negativen Überschüssen, die Nachforderung von Entgelten bedeuten würde), wäre dies nicht mit der in §9 Abs. 2 Z3 sowie §13 Abs. 2 Z3 festgelegten Vorgabe vereinbar, dass S+V Systeme Tarifänderungen binnen angemessener Frist vor deren Geltung dem BMLFUW zu melden haben.

Wir regen an, eine weitere Präzisierung des Regelungsinhalts zur Kostenkalkulation vorzunehmen, um notwendige Klarstellungen vorzusehen.

§ 29 Abs. 2 Z8a AWG

§ 29 Abs. 2 Z 8a AWG sieht vor, dass dem Antrag auf Genehmigung eines S+V Systems die Vorlage eines Kontrollkonzepts betreffend die Teilnehmer anzuschließen ist, wobei zumindest 80% der unter Vertrag genommenen Massen bezogen auf die jeweilige Sammelkategorie binnen zwei Jahren zu überprüfen sind.

Ausdrücklich ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die verbindliche Aufnahme eines Kontrollkonzepts als Bestandteil des Genehmigungsantrags eine wirksame Maßnahme im öffentlichen Interesse ist und einen entscheidenden Beitrag zur weiteren erfolgreichen Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen von VVO/AWG leisten kann. Insbesondere geht es dabei um präventive Maßnahmen gegenüber den Systemteilnehmern zur Sicherstellung der Mitteleinhebung als auch um Gleichbehandlung und Unterbindung von Trittbrettfahrern.

In der derzeit vorgesehenen Regelung wird von uns jedoch die Gefahr gesehen, dass „Mindermelder“ nicht nur den Vorteil des – ungerechtfertigten – geringen Entpflichtungsentgelts sondern auch den Vorteil der geringen Wahrscheinlichkeit einer Prüfung haben.

Wir regen an, dass das vorzulegende Kontrollkonzept betreffend die Teilnehmer neben dem Grenzwert der unter Vertrag genommenen Massen zusätzlich auch einen Grenzwert der unter Vertrag genommenen Teilnehmer zu erfüllen hat.

Des Weiteren wird kritisch gesehen, dass § 29 Abs. 2 Z 8a offen lässt, welche (Mindest)anforderungen an das Kontrollkonzept zu stellen sind.

Ohne hier in tiefere Details einzugehen, sehen wir die Notwendigkeit, dass sichergestellt wird, dass im Rahmen der Genehmigung von S+V Systemen einheitlich und ausschließlich Kontrollkonzepte akzeptiert werden, welche zum einen eindeutige und nachvollziehbare Verpflichtungen für deren Umsetzung enthalten und zum anderen die Überprüfbarkeit der Umsetzung durch die Aufsicht gemäß § 31 AWG gewährleisten.

Um dies sicherzustellen sollte ein verbindlicher Katalog der (Mindest)anforderungen an ein Kontrollkonzept aufgenommen und klargestellt werden, dass die von den einzelnen um Genehmigung ansuchenden S+V Systemen auszuarbeitenden und im Rahmen der Genehmigung vorzulegenden Kontrollkonzepte (wie in den Erläuterungen zu § 29 Abs 2 Z 8a angeführt) zumindest diesen (Mindest)anforderungen zu entsprechen haben.

Wir sehen die Notwendigkeit, dass bei der Erstellung des Katalogs der (Mindest)anforderungen an die Kontrollkonzepte jedenfalls gängige Prüfstandards einzubeziehen sind und streichen an dieser Stelle die hohe Kompetenz, als auch die fundierten berufsrechtlichen Grundlagen von unabhängigen Wirtschaftsprüfern hervor.

Wir regen an, dass vom Gesetzgeber unter Einbeziehung von Expertenmeinungen von Seiten der S+V Systeme sowie von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit einschlägiger praktischer Erfahrung, Vorgaben für ein geeignetes Kontrollkonzept ausgearbeitet („Katalog für (Mindest)anforderungen“)

und in die AWG-Novelle aufgenommen werden. Beispielsweise sollte der Katalog der (Mindest)anforderungen an die Kontrollkonzepte ausdrücklich die Benennung von qualifizierten Wirtschaftsprüfern zur Durchführung von externen, unabhängigen Prüfungen der Systemteilnehmer vorsehen.

§ 29b Abs. 7 AWG

§ 29b Abs. 7 AWG sieht vor, dass der BMLFUW einen unabhängigen Dritten mit diversen Aufgaben der S+V Systeme für Haushaltsverpackungen betrauen kann.

Diese nicht näher präzierte Möglichkeit der Betrauung eines unabhängigen Dritten mit Aufgaben der S+V Systeme würde viele Fragen aufwerfen. Nachdem es sich um Aufgaben der S+V Systeme handelt, die eigentlich von diesen zu erbringen und zu verantworten sind, wären beispielsweise folgende Fragen zu beantworten:

- Bewirkt der Umstand, dass ein unabhängiger Dritter mit einer Aufgabe betraut wird, dass die S+V Systeme von dieser Aufgabe entbunden werden, d.h. auch keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgaben mehr tragen, oder sind die S+V Systeme als Auftraggeber und Leistungsempfänger des unabhängigen Dritten zu verstehen?
- Wie sind die Haftungen sowie die Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche bezüglich jener Aufgaben geregelt, mit denen der unabhängige Dritte betraut wird?
- Sind steuerliche, insbesondere umsatzsteuerliche Aspekte bezüglich der von den S+V Systemen dem unabhängigen Dritten zur ersetzenden Kosten berücksichtigt?

All diese Fragen lassen die Betrauung eines unabhängigen Dritten mit Aufgaben der S+V Systeme durch den BMLFUW problematisch erscheinen. Außerdem stellt sich die Frage, ob es sachliche überhaupt notwendig ist, dass der BMLFUW den unabhängigen Dritten mit den Aufgaben der S+V Systeme betraut oder ob es im öffentlichen Interesse nicht ausreichend bzw. sogar zielführender ist (Schlagwort: „Vier-Augen-Prinzip“ – Trennung der operativen Verantwortung und der konzeptionellen Lenkung), wenn der BMLFUW den unabhängigen Dritten mit der Koordinierung (i.S.d. § 31 AWG) der genannten Aufgaben betrauen würde. Eine Betrauung des unabhängigen Dritten mit der Koordinierung der genannten Aufgaben wäre auch insofern schlüssig, als § 13b Abs. 2 – gemäß dem der unabhängige Dritte mit seinen Aufgaben betraut werden soll – die Einsetzung einer „Koordinierungsstelle“ regelt.

Im Umkehrschluss würde die Betrauung mit der Koordinierung bewirken, dass etwaige Rechtsunsicherheiten ausgeschlossen werden könnten, da der unabhängige Dritte nicht unmittelbar in Rechtsverhältnisse mit den S+V Systemen eintritt.

In § 29b Abs. 7 Z 4 sind als eine der zur Betrauung vorgesehenen Aufgaben „die Ausarbeitung und Umsetzung hinsichtlich der Kontrollkonzepte gemäß § 29 Abs. 2 Z 8a“ angeführt. Jedenfalls hier wird von uns die Notwendigkeit einer Klarstellung der koordinierenden Rolle des unabhängigen Dritten gesehen. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere nachstehenden Detailausführungen.

Wir regen an, § 29b Abs. 7 derart abzuändern, dass der unabhängigen Dritten vom BMLFUW mit der Koordinierung der in Z 1 bis 5 genannten Aufgaben der S+V Systeme betraut werden kann.

§ 29b Abs. 7 Z 4 AWG (Detailausführung zu § 29b Abs. 7 AWG – siehe oben)

§ 29b Abs. 7 Z 4 AWG sieht vor, dass ein unabhängiger Dritter mit der Ausarbeitung und Umsetzung hinsichtlich der Kontrollkonzepte gemäß § 29 Abs 2 Z 8a betraut werden kann. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Anregungen unter „§ 29b Abs. 7“ wonach der unabhängige Dritte eine koordinierende Funktion haben sollte, sowie auf unsere Anregungen unter „§ 29 Abs. 2 Z8a“ zur Ausarbeitung von Kontrollkonzepten und möchten nunmehr zu Z 4 auf die Umsetzung der Kontrollkonzepte eingehen.

Die S+V Systeme sind in jedem Fall zentral mit der Umsetzung des Kontrollkonzepts gefordert. Dies ist wohl aus gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen und den Sorgfaltspflichten der gesetzlichen Vertreter abzuleiten: Bei der Geschäftsführung ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu wahren (vgl. § 84 AktG, sinngemäß § 25 Abs. 1 GmbHG) sowie ist ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem zu führen, welches den Anforderungen des Unternehmens entspricht (vgl. § 82 AktG, § 22 Abs. 1 GmbHG). Würde der BMLFUW einen unabhängigen Dritten mit der Umsetzung des Kontrollkonzepts des jeweiligen S+V Systems betrauen, so würde dies vor diesem Hintergrund zweifellos zu Verantwortungs- und Zuständigkeitskonflikten führen.

Aus dem bisher Gesagten ist festzuhalten, dass die Umsetzung des Kontrollkonzepts eines S+V Systems unmittelbar durch einen vom BMLFUW betrauten unabhängigen Dritten nicht zielführend erscheint.

Die S+V Systeme sind zur sachgerechten Umsetzung der Kontrollkonzepte angehalten, welche Bestandteil der Genehmigung für den Betrieb von S+V Systemen sind. Auf die verbindliche Berücksichtigung der Einbeziehung von qualifizierten Wirtschaftsprüfern zur Durchführung von externen, unabhängigen Prüfungen der Systemteilnehmer im Kontrollkonzept wird neuerlich hingewiesen und wurde von uns bereits unter § 29 Abs 2 Z 8a angeregt.

In Verbindung mit der tatsächlichen Umsetzung des Kontrollkonzepts durch die S+V Systeme, muss gewährleistet sein, dass es dem BMLFUW jederzeit möglich ist, der Aufsicht gemäß § 31 AWG nachzukommen. Demnach sollte der unabhängigen Dritte gemäß § 29b Abs. 7 mit koordinierenden Funktionen betraut werden, um den BMLFUW in dessen Aufsichtsfunktion gemäß § 31 Abs 1 2. Satz AWG zu unterstützen.

Soweit unsere Anregungen unter § 29b Abs. 7 betreffend Z 1 bis 5 nicht aufgegriffen werden können, erachten wir aufgrund oben dargestellter Punkte jedenfalls eine Ergänzung in Z 4 für angebracht.

Wir regen an, folgende Einfügung in § 29b Abs. 7 Z 4 vorzunehmen:

4. die *Koordinierung* der Ausarbeitung und Umsetzung hinsichtlich der Kontrollkonzepte gemäß § 29 Abs 2 Z 8a

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an die Parlementsdirection in elektronischer Form an die E-Mailadresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Univ.Doz. Mag. Dr. Christine Jasch e.h.
(Leiterin des Ausschusses für
Umweltfragen und Aspekte der
nachhaltigen Entwicklung)

Mag. Gerhard Marterbauer e.h.
(Leiter des Fachsenats für
Unternehmensrecht und Revision)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Referenten:

Mag. Brigitte Frey
Dipl.-Ing. Georg Rogl
Dipl.-Ing. Hannes Senft